



Main-Dojo Würzburg e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Main-Dojo Würzburg e.V.“ (im Folgenden „Verein“). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Registernummer VR 1834 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Kyudo Verband Bayern e.V. (KyuVB).
- (3) Der Sitz des Vereines ist Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereines ist die Pflege des Kyudo (Japanisches Bogenschießen) nach den Grundsätzen des Amateursports. Dies wird verwirklicht durch die Förderung des Kyudotrainings und des damit verbundenen deutsch-japanischen Kulturaustausches, durch Veranstaltung von Wettkämpfen, Durchführung von Lehrgängen sowie Errichtung und Ausbau von Sportanlagen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Interessierte werden, der sich zu den Vereinszielen bekennt. Dazu ist an den Vereinsvorstand ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme zu richten, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und der Sicherheitsordnung verpflichtet.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme von nicht volljährigen Personen erhält der Übungsleiter ein Vetorecht. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; über die Höhe der Gebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
Außerdem sind die in §5 Abs. 3 und 4 genannten Beiträge zu entrichten.
- (4) Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag
 - b) durch Austritt

Der Austritt kann nur bis zum 30. November eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Kündigung per E-Mail ist nur gültig, wenn diese vom Vorstand bestätigt wurde.

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn...

- I. das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt; zum Beispiel bei grob unsportlichem Verhalten, wiederholten Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften oder bei unehrenhaften Handlungen.
- II. das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
- (3) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5 Beiträge und Mittel des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitgliederversammlung kann die Gewährung pauschaler Tätigkeitsvergütungen innerhalb der gesetzlichen Regelungen des § 3 Nr. 26 und 26a EstG in der Form der Übungsleiterpauschale oder der Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder oder Mitglieder beschließen, um einen besonderen Einsatz derselben für den Vereinszweck zu würdigen.
- (3) In der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder festgelegt:
 - a) jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - b) außerordentlicher Beitrag
 - c) Aufnahmegebühr
- (4) Finanzielle Verpflichtungen in Form von Beitragszahlungen werden zum 31.3. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Der Beitrag ist im Aufnahmejahr zeitanteilig in Höhe von je einem Zwölftel des Jahresbeitrags für jeden verbleibenden Monaten des restlichen Jahres zu entrichten. Die Umlage für die Jahresmarke ist in voller Höhe zu entrichten.

- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und zur kostenfreien Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt (Umlage für die Jahresmarke ausgenommen).
- (6) Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern aus nachgewiesenen sozialen Gründen auf jährlichen Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann besondere Formen der Mitgliedschaft wie passive Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten beschließen.
- (8) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern,
 - b) den Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - d) die Gewährung einer Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale
 - e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Entscheidungen zur Mitgliedschaft,
 - h) Anträge zu Vereinsangelegenheiten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Eine Einladung per Brief erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Mitglieds.
- (4) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens sieben Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge, die kurzfristig eingebracht werden, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zugelassen werden. Diese Regelungen gelten grundsätzlich nicht für satzungsändernde Anträge.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Anzahl der übertragenen Stimmrechte darf bis zu drei Stimmen betragen. Die Übertragung des Stimmrechts muss dem Vorstand zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in Schriftform oder als E-Mail vorliegen.
- (7) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich zu machen; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzendem
 - b) 2. Vorsitzendem
 - c) 3. Vorsitzendem
 - d) Schatzmeister
 - e) Protokollführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vertretung muss ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes zugrunde liegen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle für die Restwahldauer bestimmt.

- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von §30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahrnehmung der Vereinsinteressen,
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Bewilligung von Ausgaben
Auszahlungsanweisungen des Schatzmeisters von mehr als 1.500 € dürfen der Zustimmung des Vorstandes. Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - d) die Ausrichtung von Wettkämpfen, Prüfungen und die Öffentlichkeitsarbeit
 - e) die Organisation des Trainingsbetriebes und der Ausbildung im Kyudo.
 - f) Entscheidungen über die Abhaltung einer Online-Mitgliederversammlung oder schriftliche Beschlussfassungen der Mitglieder
- (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den nächsten Vertreter.

§ 9 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Eine etwaige „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,

- b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§10 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann nur bei Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Den Vereinszweck ändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Nach Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen dem Kyudo Verband Bayern e.V. (KyuVB) zuzuleiten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Würzburg, 16. September 2022

Das in diesem Text vorkommende generische Maskulinum ist der besseren Lesbarkeit wegen beibehalten worden, es ist jedoch in jedem Fall geschlechterneutral zu verstehen.